



Wichtige Telefonnummern

Hüttenwart Adolf Wagner 056 441 16 94
 Präsident Stefan Obrist 079 299 30 30

Feuerwehr 118
 Polizei 117
 Sanität 144
 Rega 1414

Reglement

über die Benützung der

Waldhütte der Männerriege Bözberg

1. Zweckbestimmung

Die Waldhütte dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

2. Benützungsrecht

Die Waldhütte steht in erster Linie den Mitgliedern der Männerriege, den Bözberger Vereinen und der Bevölkerung der Gemeinde Bözberg zur Verfügung. Sie kann aber auch an auswärtige Institutionen und Private vermietet werden. Der Verkauf von Getränken und Speisen untersteht dem Gastgewerberecht des Kantons Aargau.

3. Platzangebot/Vermietung

Die Waldhütte bietet Platz für 35 - 40 Personen.

- hat 80 Schattenplätze draussen vor der Hütte
- hat drinnen und draussen je eine grosse Grillstelle
- hat Parkplätze in unmittelbarer Nähe
- hat eine Toilette
- hat eine Küche mit Spülmaschine
- ist rollstuhlgängig

Für grössere Anlässe kann das Zelt (zusätzlich ca. 70 Personen) der Männerriege dazugemietet werden.

Benützungsbewilligungen erteilt der Hüttenwart, Herr Adolf Wagner, Egenwil 5, 5225 Bözberg. Der Benützungstermin ist möglichst frühzeitig mit ihm zu vereinbaren. (Tel. 056 441 16 94)

4. Aufsicht

Während der Belegung der Waldhütte ist keine Aufsichtsperson anwesend.

5. Reinigung

Die Benutzer haben Geschirr, Gläser und Besteck sauber abzuwaschen und zu versorgen. Tische und Stühle, sowie Boden und Toilette sind ebenfalls einwandfrei zu reinigen. Dekorationen und Wegweiser sind zu entfernen. Der Abfallsack ist mitzunehmen, Licht und Boiler abzuschalten. Das Innen-Cheminée ist mit dem Schutzgitter abzusichern. Grillroste des Cheminée und der Aussengrillstelle sind zu reinigen. Die Reinigung muss bis 09:00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein. Notwendige Nachreinigungen durch den Hüttenwart werden in Rechnung gestellt.

6. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin der Waldhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen ausdrücklich ab.

Alle Benutzer sind gehalten, zur Waldhütte und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen. Zerbrochenes Geschirr und

defektes Material sind zu melden. Fehlendes und defektes Material wird in Rechnung gestellt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten (Forstgesetz).

Mieter, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiedervermietung der Waldhütte verweigert werden.

7. Gebühren

Pro Benützungstag sind folgende Gebühren zu verrichten:

a.	Benützungsgebühr in CHF	Waldhütte	inkl. Zelt
-	für Mitglieder der Männerriege (Tarif 1x /Jahr)	50.-	90.-
-	für Bözberger Vereine und Behörden	140.-	220.-
-	für Andere	220.-	320.-

Mit der Benützungsgebühr sind abgegolten:

- Holz für das Cheminée und den Aussengrillplatz
- Elektrischer Strom für Kochzwecke und Beleuchtung
- Benützung der Küche und Geschirr
- Übergabe und Kontrolle durch den Hüttenwart bis zu höchstens einer Stunde

b.	Auswärtige Vermietung des Zeltes mit Festbank-Bestuhlung an Privatpersonen auf dem Bözberg, inkl. Transport, Auf- und Abbau	500.-
c.	Auswärtige Vermietung des Zeltes mit Festbank Bestuhlung an Bözberger Vereine und Behörden, inkl. Transport, Auf- und Abbau	400.-
d.	Hüttenwartenschädigung in CHF pro Stunde	40.-

Sämtliche Gebühren sind im Voraus bei Bezug des Schlüssels, bar an den Hüttenwart zu entrichten. Bei auswärtigen Benützern wird bei der Abgabe des Schlüssels eine Kaution von CHF 200.- eingezogen.

8. Verschiedenes

Die Fahrten zur und von der Waldhütte sind so zu organisieren, dass ein Minimum an Fahrzeugbewegungen entsteht. **Die Zufahrt ist nur über Altstalden erlaubt (Waldstrassen-Fahrverbot).** Es dürfen nur die vorgesehenen Abstellplätze im Wald benützt werden.

Nachtruhestörungen sind zu vermeiden.

Bözberg, Februar 2023 Männerriege Bözberg

Der Präsident: Stefan Obrist

Der Aktuar: Reto Zäuner

Der Hüttenwart: Adolf Wagner